

Aktualisierungsdienst Landesrecht Sachsen

72-5 Sächsisches Gesetz über die Presse (SächsPresseG)

2. Aktualisierung 2009 (6. September 2009)

Das Sächsische Gesetz über die Presse wurde durch Art. 2 des Sächsischen Dienstleistungsrichtliniengesetzes v. 13. August 2009, SächsGVBl. S. 438, mit Wirkung vom 6. September 2009 wie folgt geändert:

alt

§ 7 Persönliche Anforderungen an den verantwortlichen Redakteur

(1) Als verantwortlicher Redakteur darf nicht tätig sein oder beschäftigt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt ~~außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland~~ hat,

2.-5. ...

(2) ...

neu

§ 7 Persönliche Anforderungen an den verantwortlichen Redakteur

(1) Als verantwortlicher Redakteur darf nicht tätig sein oder beschäftigt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt **nicht innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 3. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 001 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung** hat,

2.-5. (unverändert)

(2) (unverändert)